

§ 33 SächsAPOAgrFor (Sachsen) — Prüfungskommissionen

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Agrar- und Forstverwaltung
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Prüfungskommissionen im Sinne des § 30 Satz 3 Nummer 1 bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz ausübt. Die vorsitzende Person leitet die jeweilige Prüfung. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die vorsitzende Person darf nicht zugleich den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehaben. Die Prüfungskommissionen fertigen über die Prüfung eine Niederschrift.

(2) Die Prüfungskommissionen nehmen die einzelnen Prüfungsleistungen ab. Jede selbstständig zu erbringende Prüfungsleistung wird von jeder prüfenden Person zunächst eigenständig und unabhängig bewertet. Im Anschluss kommt die Prüfungskommission zu einem abgestimmten gemeinsamen Ergebnis.

(3) § 29 gilt für die Mitglieder der Prüfungskommissionen entsprechend.

Zitiervorschlag: § 33 SächsAPOAgrFor (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOAgrFor/33>